

Erhebung von Kriegssteuern durch die Munizipalität und erwählte Kommission.

(Quelle: Auszug aus; Das Kgr. Westphalen und seine Armee im Jahr 1813 von
Friedrich August Karl von Specht)

„Zur Erhaltung der Ordnung und zur Abwendung des sonst unvermeidlichen grossen Nachtheils ist es dringend nöthig, die jetzt völlig erschöpften städtischen Kassen in den Stand zu setzen, Fourage kaufen und die durch den Krieg herbeigeführten mannichfaltigen Ausgaben bestreiten zu können.“

„Die Umstände gebieten daher, dass nicht bloß der Rückstand von den durch das (preußische) königliche Dekret vom 20. März und 17. August dieses Jahres ausgeschriebenen Truppen-Verpflegungsgelder, desgleichen der Rückstand von der nach dem königlichen Dekret vom 20. März a. c. verlangten Kriegssteuern gleich bezahlt, sondern auch der Theil der Truppen-Verpflegungsgelder, welcher erst in diesem und den beiden folgenden Monaten fällig sind, sofort berichtigt werden muss.“

„Wir fordern daher die hiesigen Einwohner auf, diese ihnen durch jene angeführten Verordnungen zur Last gesetzten und noch nicht bezahlten Gelder, insofern sie bisher zur Hebung des Kommunal-Erhebers Herrn Eichenberg gestanden, an diesen und insofern sie zur Hebung des Herrn Kreis-Einnehmers Wegner gewesen, an diesen zu berichtigen.“

„Da die Nichterfüllung dieser Aufforderung ohnfehlbar große Nachtheile für die Stadt haben müsste, so rechnen wir auf den Patriotismus der Einwohner, fürchten nicht, dass der Umstand, dass die beiden letzten Zahlungstermine für die Truppen-Verpflegungsgelder noch nicht eingetreten sind, entgegen gesetzt wird, und hoffen vielmehr, dass Jeder sich beeifern wird, der Aufforderung schleunigst zu genügen, um sich nicht gegen sein eignes Wohl und gegen die Ruhe seiner Mitbürger verantwortlich zu machen.“

Übrigens bemerken wir, dass die durch die neuesten Ereignisse etwa veranlasste Abwesenheit einiger zu diesen Steuern Verpflichteten kein Grund sein darf, mit der Zahlung zu zögern, sondern es muss von denen, welche zur Aufsicht oder Aufbewahrung ihrer Effekten bestellt sind, entweder die Abgabe bezahlt, oder schriftliche Anzeige von den bei ihnen befindlichen Sachen gemacht werden, damit aus diesen die Befriedigung der Kasse genommen werden kann.“

Kassel, den 4. Oktober 1813

Die Munizipalität und die erwählte Kommission